

werden können, insofern auf dem richtigen Wege, als er in ähnlicher Weise die günstigste Rabattgewährung an eine bestimmte Voraussetzung — Mitgliedschaft beim Fachverband — knüpft. Überdies beabsichtigt der Vorstand des Deutschen Musikalien-Verleger-Vereins, durch eine Abänderung seiner Satzungen seine Mitglieder zu verpflichten, allen vom Börsenverein anerkannten Buchhändlern die öffentlich angezeigten Rabattsätze zu gewähren und den Mitgliedern des Vereins der Deutschen Musikalienhändler lediglich einen bestimmten Vorzugsrabatt einzuräumen.

Jedenfalls kann es keiner Berufsvertretung verargt werden, wenn sie zunächst die Interessen ihrer Angehörigen wahrnimmt, ganz abgesehen davon, daß es auch dem Publikum zugute kommt, wenn nicht die Unzahl von Vertriebsstellen zu einer dauernden Preissteigerung der Bücher zwingt.

Selbstverständlich muß bei einer solchen Neuorganisation Rücksicht auf diejenigen Vertriebsstellen genommen werden, die bereits jetzt im Adreßbuch stehen. Und eine Verschärfung unserer Abwehrmaßnahmen gegen das Überhandnehmen des Buchbuchhandels würde nicht ausschließen, daß der Vereinsbuchhandel sogar gegenüber dem jetzigen Zustand, wo er als Publikum betrachtet wird, eine gewisse Besserstellung erfährt. Denn es ist kein Grund ersichtlich, warum nicht Bestellungen in größeren Mengen bezüglich der Preisstellung bevorzugt werden könnten, wenn nur Vorsorge getroffen wird, daß hierunter nicht wieder das Sortiment leidet. Es muß sich eben der Verlag immer der Pflicht bewußt bleiben, daß er das Sortiment unter keinen Umständen unterbieten darf, zumal in zahlreichen Handelszweigen der unmittelbare Bezug vom Produzenten ausgeschlossen ist. Nimmt der Verlag hier eine Sonderstellung für sich in Anspruch, die ihm infolge jahrzehntelangen Brauches schwerlich entzogen werden kann, so muß er es auch als *nobile officium* betrachten, daß der sich unmittelbar an den Verlag wendende Interessent in keiner Weise besser fährt als der sich eines Sortimenters bedienende.

Die Erörterungen im Vorstand haben sich auf den hier nur andeutungsweise wiedergegebenen Grundlagen bewegt, und es wird hoffentlich im kommenden Jahr wenigstens insoweit eine gewisse Beständigkeit unseres Wirtschaftslebens eintreten, daß schon der nächsten Hauptversammlung gangbare Vorschläge unterbreitet werden können.

Gegen den Anschluß buchhändlerisch geleiteter Warenhaus-Abteilungen an den Buchhandel läßt sich aus volkswirtschaftlichen Gründen nichts anführen, obwohl auch hier eine unterschiedliche Rabattgewährung schon darum der Erwägung wert erscheint, weil die Warenhäuser mit geringeren Geschäftskosten belastet sind und weil ihnen regelmäßig nicht in demselben Maße eine persönliche Fühlung mit dem Publikum möglich sein wird, wie sie das Ziel des Sortimenters bildet. Auf jeden Fall haben wir keine Bedenken getragen, den buchhändlerisch vorgebildeten Leitern der Buchhandelsabteilung eines Warenhauses, das nicht nur vom Lager verkauft, sondern auch Bestellungen entgegennimmt, dann den Erwerb der Mitgliedschaft bei unserem Verein freizustellen, wenn sie im Handelsregister eingetragen sind und wenn ihm der zuständige Kreis- oder Ortsverein zustimmt.

Auf dem Gebiete des internationalen Urheberrechts kann mit Befriedigung festgestellt werden, daß auch das bisher feindliche Ausland dem hohen Geiste entsprechend, von dem die Berner Konvention getragen ist, die Rückkehr friedlicher und freundlicher Beziehungen anzustreben scheint. In einem Falle, wo sich eine Differenz einer deutschen Verlagsfirma mit einer englischen ergeben hatte, bemühte sich der Börsenvereins-Vorstand, durch Vermittlung des Berner Bureaus einen beide Teile befriedigenden Ausgleich herbeizuführen.

Für das Permanente Büro des Internationalen Verleger-Kongresses sind wir willens wiederum einen Beitrag in Höhe von M 2000.— zu leisten, den wir zur Genehmigung vorschlagen. Die bisher zurückgestellte Ausbezahlung der früher fälligen Beiträge ist inzwischen erfolgt.

378

Wie sich herausgestellt hat, machen die Autoren in zunehmendem Maße von dem § 26 des Verlagsgesetzes Gebrauch, wonach sie Exemplare ihres Werkes zum Buchhändlerpreis verlangen können. Hierzu ist zu bemerken, daß den Schriftstellern das genannte Recht nur innerhalb der Schranken des persönlichen Bedarfs zusteht, und daß der Bezug zwecks entgeltlicher Weiterveräußerung über den Rahmen dieser Vorschrift hinausgeht. Josef Kohler führt hierzu in seinem Werk »Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht« (Stuttgart 1907, S. 313 ff.) aus: »Der Schriftsteller geht durch Weiterveräußerung gegen Entgelt über das Gebiet des Persönlichen hinaus und greift in dasjenige Gebiet hinein, welches der bestimmungsgemäße Kreis des Sortimentshandels ist«. Nicht darauf kommt es an, ob der Autor einen Gewinn zu erzielen sucht, also seine Bücher gewerblich vertreibt, sondern jeder Weiterverkauf ist unberechtigt, denn »das wäre geradezu die Vernichtung des Sortimentshandels«. Es ist zu hoffen, daß der Verleger diese Vorschrift so auslegt, wie es ein Autor und führender Kenner des Verlagsrechts selbst als gerecht erklärt, und daß hier auch die Autoren auf das Lebensinteresse des Sortiments die erforderliche Rücksicht nehmen.

Die Reichsregierung wird sich zur Erfüllung ihrer nach dem Friedensvertrag übernommenen Pflicht, die für den Wiederaufbau der Universitätsbibliothek Löwen erforderlichen Werke zu beschaffen, der Zuhilfenahme des Börsenvereins bedienen. Die Verhandlungen über die hiernach zu gründende Einkaufsgesellschaft sind noch nicht zum Abschluß gelangt. Auf jeden Fall wird es vaterländische Pflicht des gesamten Buchhandels sein, dem Reiche die Erfüllung dieser Aufgabe zu erleichtern und in seiner Mitarbeit mehr einen nationalen Hilfsdienst, als eine privatgeschäftliche Unternehmung zu sehen. Wir bitten schon jetzt den Gesamtbuchhandel, insonderheit aber das Antiquariat, das hauptsächlich als Lieferer beteiligt sein wird, um weitestgehende Förderung dieser Bestrebungen.

Durch den Verlust der vom Deutschen Reiche abgetrennten Gebiete haben die davon betroffenen anerkannten Kreisvereine eine bedauerliche Schwächung erfahren, da die in diesen Gebieten ansässigen Mitglieder nunmehr als ausländische behandelt werden müssen. Besonders leidet hierunter der als Organ anerkannte Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler, nachdem die Buchhändler Ungarns ihre eigene Vertretung dem Ungarischen Buchhändlerverein übertragen und die im Gebiete der Tschechoslovakischen Republik ansässigen Buchhändler einen besonderen Buchhändlerverein gegründet haben.

Mit der Sektion für Auslandsbuchhandel, die dieser Verein der Buchhändler der Tschecho-Slovakischen Republik ins Leben gerufen hat, haben wir über eine einheitliche Regelung der Lieferung von Gegenständen des deutschen Buchhandels an das Publikum im Gebiete der T.-S. R. Verhandlungen gepflogen, die kurz vor dem Abschluß standen. Die Unterzeichnung des hierüber abzuschließenden Vertrags unterblieb jedoch bislang, da eine erneute persönliche Besprechung teils infolge der innerpolitischen Verhältnisse, teils infolge der Schwierigkeiten der Ausreisenerlaubnis immer hinausgeschoben werden mußte. Eine solche war noch notwendig, da von unserer Seite die Unterzeichnung an die Bedingung geknüpft werden soll, daß sich die Buchhändler der T.-S. R. verpflichten, unsere Verkaufsordnung für Auslandslieferungen in der vorgesehenen Weise streng innezuhalten.

Ein in Oberschlesien neu gegründeter Verein hat bei uns um Anerkennung nachgesucht, wir haben jedoch die Entscheidung hierüber bis zur Klärung der politischen Verhältnisse vertagt.

Zum Schutz der im Inland ansässigen Firmen, die in Elsaß-Lothringen durch Beschlagnahme ihres Gutes geschädigt worden sind, hat sich in Berlin ein amtlich anerkannter »Verband der im Ausland geschädigten Inlandsdeutschen« (Berlin W. 35, Potsdamerstr. 28) gegründet, an den wir einige Firmen wegen ihrer aus Kommissionslieferungen entstandenen Ersatzansprüche verwiesen haben. Ein früherer Antrag unsererseits, das Kommissionsgut im Liquidationsprozeß besonders zu behandeln und den deutschen Verlegern zuzustellen, ist abschlägig beschieden worden.